OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652884/5/MS

Datum:
Linz, 18. September 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des E A A, A, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 13. Juni 2023, GZ: 257902/2021, betreffend die Abweisung des Antrages auf Ausdehnung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 13. Juni 2023, GZ: 257902/2021, wurde der Antrag des E A A (im Folgenden: Beschwerdeführer) auf Ausdehnung der Lenkberechtigung für die Klassen BE, C(C1), CE(C1E), F, C95 wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung abgewiesen.

Begründend stützt sich die belangte Behörde auf das Gutachten der Amtsärztin vom 5. Mai 2023, das unter Zugrundelegung der verkehrspsychologischen Untersuchung vom 25. April 2023 erstellt wurde und stellt darauf basierend die mangelnde gesundheitliche Eignung des Beschwerdeführers zum Lenken von Kraftfahrzeugen für die im Spruch angeführten Klassen fest.

Gegen diesen Bescheid, der dem Beschwerdeführer am 15. Juni 2023 zugestellt worden war, richtet sich die am 10. Juli 2023 vom Beschwerdeführer verfasste und am nächsten Tag der Post zur Beförderung übergebene und somit rechtzeitige Beschwerde, in der sinngemäß beantragt wurde, dem gestellten Antrag stattzugeben.

Begründend wird Folgendes ausgeführt:
„Ich hatte im Mai meine verkehrspsychologische Untersuchung aufgrund mehrmaligen nicht Bestehens der praktischen LKW–Prüfung. Mit jeder Wiederholung wurde meine Prüfungsangst größer und größer.
Darin besteht auch mein Verdacht, warum ich die praktische Prüfung so oft nicht bestanden habe.
Am Tag der Verkehrspsychologischen Untersuchung kam diese Angst in mir hoch. Da ich so eine Untersuchung noch nie hatte, wusste ich zu Beginn nicht genau wie der Ablauf am Computer ist. Die Ärztin meinte in einem sehr strengen Ton zu mir, dass ich das selbst wissen solle und alles genau beschrieben sei. Wiederholt schaltete sich auch der Computer aus worauf ich zu ihr hin ging.
Ihr Ton wurde immer unfreundlicher worauf hin auch das erste Mal die Wörter fielen, ob ich denn Drogen nehme, explizit Kokain. Durch diese Unterstellung konnte ich mich nicht mehr konzentrieren, da ich in meinem Leben noch nie Drogen genommen habe, was ich zuvor auch im Fragebogen so angegeben habe.
Im darauffolgenden Gespräch mit der Ärztin wurde mir von ihrer Seite wiederholt unterstellt, dass sie sich sicher sei, dass bei mir ein Drogenkonsum vorliege.
Auch wurde die Aussage getätigt, dass ich nur eine Kurzhaarfrisur hätte, weil ich Drogen nehmen würde und, dass laut ihr auch ein Indiz für Drogenmissbrauch sei. Meine Antwort auf ihre Anschuldigung war, dass ich erst eine Haartransplantation hatte, weswegen meine Haare kürzer seien. Am Ende wurde ich noch aus dem Zimmer verwiesen mit den Worten: ‚Geh raus oder ich werde Ihnen auch den B-Führerschein entziehen.‘

Wie sie verstehen werden, ging es mir nach solchen Anschuldigungen nicht gut und ich finde es bis jetzt nicht in Ordnung, dass mir das mehrmals in diesem Ton unterstellt wurde. Ich bin sehr gern dazu bereit jegliche Untersuchung zu machen bezüglich Drogenmissbrauchs und auch andere Untersuchungen. Jedoch hätte mir das die Ärztin auch ohne wiederholte Unterstellung mitteilen können.
Ich habe eine Familie mit 2 Kindern und ich wollte mir mit diesem LKW-Führerschein ein besseres Leben aufbauen für mich und meine Familie.
Außerdem habe ich langjährige Erfahrung im Straßenverkehr ohne Unfälle. Das zeigt, dass ich im Straßenverkehr sicher und zuverlässig fahre.
Ich würde Sie bitten mir für eine weitere praktische Prüfung (C95) eine Chance zu geben, denn die praktische Prüfung (C) habe ich auch geschafft.
Wie im Bescheid von Amstetten bereits erwähnt wurde, ist diese verkehrspsychologische Untersuchung nicht in meiner Sprache gewesen, wodurch es für mich erheblich schwerer wurde."

Mit Schreiben vom 3. August 2023 und unter Beifügung des behördlichen Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und gab bekannt, dass von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung kein Gebrauch gemacht wurde, da die dargelegten Beschwerdegründe zu keiner anderen Entscheidung führen würden.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt sowie durch die Nachfrage bei der Verkehrspsychologin betreffend den Schlusssatz des ersten Absatzes der Zusammenfassung in der verkehrspsychologischen Stellungnahme.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Der Beschwerdeführer beantragte am 13. Juli 2021 die Ausdehnung der Lenkberechtigung auf die Klassen C1, C, BE, C1E, CE, F, C95.

Am 30. September 2021, am 2. Februar 2023, am 23. Februar 2023 und am 10. März 2023 bestand der Beschwerdeführer die praktische Prüfung nicht.

Am 6. April 2023 wurde der Beschwerdeführer amtsärztlich untersucht.

In der verkehrspsychologischen Stellungnahme vom 2. Mai 2023 (Untersuchungsdatum 25. April 2023) wurde der Beschwerdeführer als nicht geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Führerscheingruppe 1 und 2 befunden.
Begründet wurde diese Schlussfolgerung damit, dass der Beschwerdeführer bei einer normentsprechenden sprachfreien Intelligenz erhebliche Einschränkungen im Bereich der Konzentrationsfähigkeit, der visuellen Auffassungsfähigkeit im Straßenverkehr sowie der reaktiven Belastbarkeit und Reaktionssicherheit aufweise und somit die kraftfahrspezifische Leistung nicht ausreichend vorliege.
Zur Bereitschaft zur Verkehrsanpassung wurde ausgeführt, der Beschwerdeführer zeige ein besonders auffälliges Verhalten hinsichtlich seiner Leistungseinschränkungen, sodass auch keine ausreichende Bereitschaft zur Verkehrsanpassung bei massiv eingeschränkter Reflexionsfähigkeit vorlägen.

Im amtsärztlichen Gutachten vom 5. Mai 2023 wurde der Beschwerdeführer als nicht geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 und 2 befunden.
Begründend wurde ausgeführt, bei der verkehrspsychologischen Untersuchung hätten sich altersuntypische Einschränkungen der kraftfahrspezifischen Leistungsfunktionen betreffend Konzentrationsfähigkeit, visueller Auffassungsfähigkeit, Reaktionssicherheit und der reaktiven Belastbarkeit gezeigt.
Als er von der Verkehrspsychologin auf mögliche Ursachen angesprochen worden sei, habe er keinerlei Einsicht gezeigt und habe sie beschuldigt, ihn bei der Untersuchung zu wenig unterstützt zu haben, was auch bei der amtsärztlichen Untersuchung habe beobachtet werden können. Als der Beschwerdeführer darauf angesprochen worden sei, weshalb er so oft durchgefallen sei, habe er gleich den Fahrprüfer beschuldigt, dieser habe ihn zu sehr gestresst.
Als Ursache für die erheblichen Defizite sei von der Verkehrspsychologin ein schädlicher Gebrauch von psychotropen Substanzen vermutet worden, was im krassen Widerspruch zu seinen Angaben betreffend seine Konsumgewohnheiten stehe.

In der Folge erging der mit Beschwerde bekämpfte Bescheid.

Dass der Beschwerdeführer die Ausdehnung seiner Lenkberechtigung beantragt hatte, ergibt sich aus dem im behördlichen Verfahrensakt einliegenden Antrag vom 13. Juli 2021.

Dass der Beschwerdeführer viermal durch die Fahrprüfung gefallen ist, ergibt sich aus den im behördlichen Verfahrensakt einliegenden Prüfprotokollen.

Dass beim Beschwerdeführer weder die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit ausreichend gegeben ist noch eine ausreichende Bereitschaft zur Verkehrsanpassung ergibt sich aus der im behördlichen Akt einliegenden verkehrspsychologischen Stellungnahme. Zu dieser ist festzustellen, dass in der

Zusammenfassung im ersten Absatz nach Darlegung der vorhandenen festgestellten Defizite abschließend ausgeführt wurde: „Die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit liegt daher im Sinne der Fragestellung ausreichend vor.“, was im Widerspruch zu den vorangegangenen diesbezüglichen Ausführungen steht. Eine Nachfrage bei der ausstellenden Verkehrspsychologin hat ergeben, dass es sich dabei um einen Übertragungsfehler gehandelt hat, was nachvollziehbar ist.

Die Verkehrspsychologische Stellungnahme ist auch aufgrund nachfolgend angeführter Parameter als schlüssig und nachvollziehbar zu bewerten:
Die Schlussfolgerungen hinsichtlich kraftfahrspezifischer Leistungsfähigkeit und Bereitschaft zur Verkehrsanpassung können mit dem Befundblatt in Übereinstimmung gebracht werden, wo zur Geschwindigkeit, Sicherheit und Belastbarkeit des Reaktionsverhaltens zum Wiener Determinationstest festgehalten wurde: „Die reaktive Belastbarkeit liegt bei einer unterdurchschnittlichen Anzahl an ausgelassenen Reaktionen und einer überdurchschnittlichen Anzahl an falschen Reaktionen unterdurchschnittlich ausgewiesen vor.“ und zum Wiener Reaktionstest festgehalten wurde: „Bezüglich seiner diskriminativen Reizbeantwortung erzielt der Proband bei einer durchschnittlich schnellen Reizverarbeitung eine unterdurchschnittlich rasche motorische Reizreaktion.“
Weiters wurde für den Bereich der Sensomotorik – Zweihand Koordination – die Vortestphase nicht bewältigt, ebenso wurde für den Bereich Aufmerksamkeit, Konzentration und Beobachtungsfähigkeit sowie Überblicksgewinnung im Test Cognitrone (Allgemeiner Leistungstest zur Erfassung von Aufmerksamkeit und Konzentration) die Vortestphase nicht bewältigt und zeigen sich klare Hinweise auf eine erheblich eingeschränkte Konzentrationsfähigkeit, im Test TAVTMB (Verfahren zur Prüfung der optischen Wahrnehmungsleistung) wurde festgestellt, dass die visuelle Auffassungsfähigkeit unterdurchschnittlich ausgewiesen ist.

Zum Beschwerdevorbringen betreffend Sprachschwierigkeiten ist festzustellen, dass die Vortestphase in der Muttersprache des Beschwerdeführers (Arabisch) vorgelegen hatte und die Vortestphase verstanden wurde und der Beschwerdeführer die Vortestphase auch mehrmals absolvieren durfte, sodass dieses Vorbringen ins Leere geht.

Das vorliegende amtsärztliche Gutachten stützt sich auf die vorliegende verkehrspsychologische Stellungnahme, die als schlüssig und nachvollziehbar zu bewerten ist, und kommt die Amtsärztin in Übereinstimmung mit der Verkehrspsychologischen Stellungnahme zum Schluss, dass der Beschwerdeführer nicht geeignet ist, Fahrzeuge der Gruppe 1 und 2 zu lenken.
Das vorliegende amtsärztliche Gutachten erweist sich als schlüssig und nachvollziehbar, die Beschwerdeausführungen waren nicht geeignet, Zweifel an diesem Gutachten hervorzurufen und ist der Beschwerdeführer dem vorliegenden

amtsärztlichen Gutachten auch nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten.

Abschließend ist festzuhalten, dass alleine die beantragte Ausdehnung der Lenkberechtigung auf die im Antrag vom 13. Juli 2021 angeführten Klassen Gegenstand des Beschwerdeverfahrens ist.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG abgesehen werden, da keine der Parteien die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt hatte.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 3 Abs. 1 FSG darf eine Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die:
1. das für die angestrebte Klasse erforderliche Mindestalter erreicht haben (§ 6),
2. verkehrszuverlässig sind (§ 7),
3. gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9),
4. fachlich zum Lenken eines Kraftfahrzeuges befähigt sind (§§ 10 und 11) und
5. den Nachweis erbracht haben, in lebensrettenden Sofortmaßnahmen bei einem Verkehrsunfall oder, für die Lenkberechtigung für die Klasse D, in Erster Hilfe unterwiesen worden zu sein.

Gemäß § 17 Abs. 1 FSG-GV ist die Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle gemäß § 8 Abs. 2 FSG im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten insbesondere dann zu verlangen, wenn der Bewerber um eine Lenkberechtigung oder der Besitzer einer Lenkberechtigung Verkehrsunfälle verursacht oder Verkehrsverstöße begangen hat, die den Verdacht
1. auf verminderte kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit oder
2. auf mangelnde Bereitschaft zur Verkehrsanpassung erwecken. Mangelnde Bereitschaft zur Verkehrsanpassung ist jedenfalls dann anzunehmen, wenn einem Lenker innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren die Lenkberechtigung dreimal entzogen wurde, oder wenn ein Lenker wegen einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 lit. b oder c StVO 1960 bestraft wurde.

Gemäß § 17 Abs. 3 FSG-GV ist eine verkehrspsychologische Stellungnahme jedenfalls von folgenden Personen zu erbringen:
1. Bewerbern um eine Lenkberechtigung für die Klasse D,
(Anm.: Z 2 aufgehoben durch BGBl. II Nr. 206/2016)
(Anm.: Z 3 aufgehoben durch BGBl. II Nr. 64/2006)
4. Bewerbern um eine Lenkberechtigung, die viermal den praktischen Teil der Fahrprüfung nicht bestanden haben und bei denen auf Grund einer ergänzenden

amtsärztlichen Untersuchung Zweifel an deren kraftfahrspezifischer Leistungsfähigkeit, insbesondere an der Intelligenz und am Erinnerungsvermögen bestehen.
Aus § 3 Abs. 1 FSG folgt, dass einer Person nur dann die Lenkberechtigung erteilt werden darf, wenn alle der oben angeführten Voraussetzungen vorliegen.

Aus § 17 Abs. 3 FSG-GV ergibt sich, dass der Beschwerdeführer, da er vier Mal durch die praktische Prüfung gefallen ist und Zweifel an seiner kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit bestehen, eine verkehrspsychologische Stellungnahme beizubringen hatte.

Wie unter II. festgestellt, liegt beim Beschwerdeführer weder eine ausreichende kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit noch eine ausreichende Bereitschaft zur Verkehrsanpassung vor, womit die Voraussetzung der gesundheitlichen Eignung nicht gegeben ist.
Damit war im Ergebnis der Antrag auf Ausdehnung der Lenkberechtigung auf die Klassen BE, C(C1), CE(C1E), F und C95 durch die belangte Behörde abzuweisen und ist somit die Beschwerde als unbegründet abzuweisen und spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim

Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß